

### Beschlussvorschlag:

Zur Klarstellung der Beförderungsregeln für SchülerInnen mit Behinderungen und FörderschülerInnen werden im § 3 der Schülerbeförderungssatzung der Stadt Halle (Saale) die Absätze 1 bis 3 geändert und erhalten folgende neue Fassung:

#### §3 Beförderung von Schülern mit Behinderung / Förderschüler

- (1) Ist eine Beförderung von Schülern mit Behinderung durch den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nicht möglich, ist die gesonderte Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln durch die Stadt Halle gemäß § 71 Abs. 6 SG LSA sicherzustellen.
- (2) Förderschüler der allgemeinbildenden Schulen sowie der Förderschulen unter Berücksichtigung der Mindestentfernung der Schulwege nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 2 Buchstabe a dieser Satzung erhalten eine gesonderte Beförderung für den Zeitraum von 2 Schuljahren ab dem erstmaligen Schuleintritt (Einschulung). Der/die Erziehungsberechtigte/n des anspruchsberechtigten Kindes kann/können diese gesonderte Beförderung ablehnen. Der Anspruch geht dabei nicht verloren.  
Ab dem 3. Jahr nach dem erstmaligen Schuleintritt (Einschulung) haben die Erziehungsberechtigten die Notwendigkeit einer gesonderten Beförderung mit Hilfe eines amtsärztlichen Gutachtens nachzuweisen. Soweit die Notwendigkeit fortbesteht, kann bei Eintritt in ein nachfolgendes Schuljahr ein erneutes amtsärztliches Gutachten vom Schulverwaltungsamt gefordert werden.
- (3) Für alle Schüler, die nicht unter Abs. 1 und 2 berücksichtigt werden, ist die Beförderung jeweils mindestens sechs Wochen vor Beendigung des laufenden Schuljahres unter Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens von den Erziehungsberechtigten beim Schulverwaltungsamt der Stadt zu beantragen. Für den Fall des Neubeginns der Beförderung ist sofort, nach Vorlage des amtsärztlichen Gutachtens, die gesonderte Beförderung zu beantragen.

Absatz 4 bleibt unverändert

### Ergebnis:

Zurückgestellt, da der Bildungsausschuss noch kein abschließendes Votum abgegeben hat.